

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 637
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1683

Praktische Umsetzung der Corona-Entscheidung des LVerfG

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Gesundheit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das LVerfG hat mit Beschluss vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, die Versammlungsbeschränkungen der Corona-Eindämmungsverordnungen, konkret deren § 5 Abs. 1 und 3, für verfassungswidrig und damit unwirksam erklärt. Aufgrund dieser Verbotsvorschriften sind allerdings zahlreiche Untersagungen ausgesprochen und – demnach rechtswidrige – Eingriffe in das Versammlungsgrundrecht der Betroffenen vorgenommen worden. Ebenso ist es zu Sanktionierungen Betroffener durch Anwendung der Bußgeldvorschriften dieser Verordnungen wg. vermeintlicher Verstöße gg. die § 5 Abs. 1 und 3 gekommen.

Ein wesentliches Element des Rechtsstaates ist es, Fehlentscheidungen anzuerkennen, die Folgen von rechts- und erst recht von verfassungswidrigen staatlichen Handlungen zu beseitigen und begangenes staatliches Unrecht (soweit möglich) ungeschehen zu machen. Dazu gehört selbstredend auch die Rehabilitierung von Betroffenen, die durch rechts- und verfassungswidrige Handlungen im Strafrechts- oder Verwaltungsunrechtsweg belangt worden sind.

1. In wie vielen Fällen sind durch Landesbehörden Versammlungen gem. § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 3 dieser Verordnungen untersagt oder eingeschränkt worden?

Zu Frage 1: Gemäß § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes ist das Polizeipräsidium die zuständige Versammlungsbehörde im Land Brandenburg. Bereits durch die Regelungen der zum Zeitpunkt der Coronapandemie jeweils geltenden Eindämmungsverordnungen waren alle Versammlungen, unabhängig von den Versammlungsbestätigungen, eingeschränkt. Informationen zum Versammlungsgeschehen werden grundsätzlich nicht recherchefähig nachgehalten.

2. In wie vielen Fällen hat es in Anwendung der Vorschriften nach Frage 1 Bußgeld- und/oder Strafverfahren gegeben?

Zu Frage 2: Da die Einleitung von Bußgeldverfahren in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte lag, wurden diese um entsprechende Angaben gebeten. Bis zum 18. September 2025 haben insgesamt 17 Landkreise und kreisfreie Städte geantwortet. Von diesen 17 haben insgesamt 12 Landkreise und kreisfreie Städte eine Fehlmeldung angezeigt, weil sie entweder keine Trennung nach den einzelnen Tatbeständen vorgenommen haben oder es keine Bußgeldverfahren gab. Die übrigen fünf Kommunen hatten insgesamt 47 Bußgeldverfahren. Entsprechende Strafverfahren werden in den staatsanwaltschaftlichen Systemen nicht gesondert statistisch erfasst, so dass der Landesregierung hierzu keine Informationen vorliegen.

3. In wie vielen Fällen (gegliedert nach Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren) nach Frage 2 hat es rechtskräftige Verurteilungen gegeben? Gibt es noch offene Verfahren? Wenn ja, warum sind diese Verfahren trotz der Entscheidung vom 20.06.2025 noch nicht beendet worden?

Zu Frage 3: Bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren kam es nach Auskunft der Landkreise und kreisfreien Städte nach Einspruch zu rechtskräftigen Verurteilungen im einstelligen Bereich. Offene Verfahren gibt es hier keine. Hinsichtlich der Strafverfahren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welche Einnahmen sind dem Land a) aus Ordnungswidrigkeiten- und b) aus Strafverfahren nach Frage 3 zugeflossen?

Für rechtskräftig zum Nachteil der Betroffenen/ehemaligen Angeklagten abgeschlossene Verfahren kommt die Entscheidung des LVerfG praktisch teilweise zu spät bzw. jedenfalls spät. Analog wie bei Entscheidungen des BVerfG, dort über § 79 Abs. 1 BVerfGG, greift neben Strafsachen auch bei Bußgeldverfahren (analoge Anwendung: so BGH NStZ 1992, 319) für Entscheidungen der LVerfG diese Norm und führt zur Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren. Es handelt sich dabei um einen absoluten Wiederaufnahmegrund im Sinne der materiellen Gerechtigkeit des Rechtsstaates. Notwendig für die Betroffenen ist also das „klassische“ Wiederaufnahmeverfahren mit der Besonderheit des nicht in der Norm genannten Falles des § 79 Abs. 1 BVerfGG analog.

Wie im sonstigen Leben oft vorkommend, ist auch in Fällen wie diesen, wenn nachträglich eine Norm, die ausgiebig exekutiert wurde, nachträglich für unwirksam erklärt wird, das Wissen über diese nachträgliche Gerichtsentscheidung wenig verbreitet und bisher finden sich auch keine Aktivitäten des Normgebers, daran etwas zu ändern oder sonst – von sich aus – das verursachte Unrecht zu beseitigen. Ich frage daher weiter:

Zu Frage 4:

- a) Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitsverfahren, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben werden, verbleiben im Haushalt der Landkreise und kreisfreien Städte. Nach einem Einspruch im Rahmen dieser Verfahren gehen diese erhobenen Summen nach rechtskräftiger Verurteilung in den Landeshaushalt über. Insgesamt ist dies eine Gesamtsumme von unter 1 000 Euro gewesen.
- b) Hinsichtlich Strafverfahren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Initiativen hat die LR bisher ergriffen, den von rechtskräftigen Verurteilungen der Verfahren nach Frage 3 betroffenen Personen zu einer Wiederaufnahme ihrer Verfahren und damit einer Aufhebung der offensichtlich verfassungswidrigen Verurteilungen (und damit ihrer Rehabilitation) zu verhelfen?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, den von Frage 3 betroffenen Personen die gezahlten Geldbußen/Geldstrafen zu erstatten? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie stellt die LR sicher, dass die Einträge der von Verurteilungen i.S.d. Frage 3 Betroffenen, in allen staatlichen Sammlungen, Dateien, Archiven und Registern unverzüglich gelöscht oder zumindest mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen werden? Wenn es dazu keine oder keine ausreichenden Aktivitäten geben sollte: Will die LR tatsächlich an Eintragungen festhalten und davon Gebrauch machen, auch wenn es sich um Verurteilungen aufgrund einer verfassungswidrigen Norm handelt?

Zu den Fragen 5 bis 7: Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2025 hat der Landtag Brandenburg die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Lehren aus der Coronapandemie zur Analyse und Aufarbeitung staatlicher Maßnahmen sowie zur Stärkung der Krisenresilienz des Landes Brandenburg“ eingesetzt. Diese wird sich unter anderem mit einer Analyse staatlicher Eingriffe befassen und juristische Fragen klären, die während der Pandemie auftraten, einschließlich der Abwägung von staatlichen Eingriffen in Freiheitsrechte unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem berechtigten Interesse zum Schutz der öffentlichen Sicherheit; dazu gehören auch Fragen eines Corona-Amnestie-Gesetzes. Der Prüfung der Enquete-Kommission soll nicht vorgegriffen werden und somit die Entscheidung der Kommission abgewartet werden.